

Als Vertreter des Bundesrates an der mitteleuropäischen Winterfahrplankonferenz 1915/16 in Leipzig wird bezeichnet Herr Robert Winkler, Direktor der technischen Abteilung des Eisenbahndepartements.

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Einnahmen

der

Zollverwaltung in den Jahren 1914 und 1915.

Monate	1914	1915	1915	
			Mehreinnahme	Mindereinnahme
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	5,845,566. 70	4,506,867. 96	—	1,338,698. 74
Februar . . .	6,140,339. 57	3,751,877. 13	—	2,388,462. 44
März . . .	7,415,079. 41	4,929,984. 03	—	2,485,095. 38
April . . .	6,843,890. 02	4,998,264. 70	—	1,845,625. 32
Mai . . .	6,693,391. 05	4,882,800. 60	—	1,810,590. 45
Juni . . .	6,266,739. 60	4,358,135. 32	—	1,908,604. 28
Juli . . .	6,039,321. 23			
August . . .	1,018,109. 59			
September . . .	2,969,665. 55			
Oktober . . .	4,952,281. 90			
November . . .	4,498,273. 44			
Dezember . . .	6,397,752. 90			
Total	65,080,410. 96			
Auf Ende Juni	39,205,006. 35	27,427,929. 74	—	11,777,076. 61

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat	1915	1914	Zu- oder Abnahme
Januar bis Ende Mai	1066	2600	—1534
Juni	120	307	— 187
Januar bis Ende Juni	1186	2907	—1721

Bern, den 9. Juli 1915.

(B.-B. 1915, II, 656.)

Schweiz. Auswanderungsamt.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Der Verwaltungsrat der **Appenzellerbahn-Gesellschaft** stellt das Gesuch, es möchte ihm bewilligt werden, die 4,25 km lange Schmalspurbahnlinie Herisau-Gossau samt Zugehören und Betriebsmaterial im Sinne von Art. 9 und 25 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 über die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen im **II. Rang** zu verpfänden, behufs Sicherstellung eines Anleihe von **120,000 Fr.**, das zu Bahnzwecken verwendet werden soll.

Die Linie ist im ersten Range für 450,000 Fr. verpfändet.

Gesetzlicher Vorschrift gemäss wird dieses Begehren öffentlich bekanntgemacht, unter Ansetzung einer mit dem **28. Juli 1915** ablaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem schweizerischen Post- und Eisenbahndepartement, Eisenbahnabteilung, schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 8. Juli 1915.

(2.).

Sekretariat des schweiz. Eisenbahndepartements.

Internationaler Wettbewerb.

Infolge eines testamentarischen Vermächtnisses eröffnet das Ministerium des öffentlichen Unterrichts des Königreichs Italien einen internationalen Wettbewerb für die Beschaffung eines in italienischer Sprache abgefassten Werkes zur Bekämpfung des Rassen- und Religionshasses und besonders des Antisemitismus.

Die Arbeiten sind vor dem 1. Februar 1916 dem genannten Ministerium einzureichen und es ist für die beste derselben ein Preis von 10,000 Lire ausgesetzt.

Das Wettbewerbsprogramm kann von der Kanzlei des unterzeichneten Departements bezogen werden.

Bern, den 26. Juni 1915.

(2..)

Departement des Innern.

I. Nachtrag

zum Verzeichnis der Waren, deren Ausfuhr verboten ist.

Die durch den Bundesratsbeschluss vom 2. Juli 1915 erweiterten Ausfuhrverbote sind in einem auf 5. Juli bereinigten I. Nachtrag zum Verzeichnis vom 15. Juni zusammengestellt worden, welcher bei der unterzeichneten Amtsstelle, sowie bei den Zollkreisdirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf gratis erhoben werden kann. Für Postzusendung sind als Postgebühr 5 Cts. einzusenden.

Der Preis des Verzeichnisses mit Nachtrag beträgt 30 Cts., per Post zugesandt 35 Cts.

Bern, den 5. Juli 1915.

(2..)

Schweiz. Oberzolldirektion.

Ediktalzitation.

Franz Dorn, Pferdehändler, in Lauterach (Österreich), und **August Pfanner**, Pferdehändler, ebenda, welche durch Beschluss der Anklagekammer des Bundesgerichts, der erstere wegen Übertretung von Art. 213 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation und des Bundesratsbeschlusses betreffend Ausfuhrverbote vom 18. September 1914, Art. 1 f und Art. 3, der letztere wegen Gehülfschaft bzw. Begünstigung der von Dorn begangenen Übertretungen im Sinne von Art. 20—24 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht in Anklagezustand versetzt und vor Bundesstrafgericht verwiesen sind, werden aufgefordert, sich bis zum **15. Juli 1915 beim kantonalen Polizeikommando in St. Gallen** zu stellen, ansonst gegen sie das in Art. 133 und 134 des Bundes-

gesetzes betreffend die Bundesstrafrechtspflege vorgesehene Kontumazialverfahren durchgeführt wird.

Lausanne, den 19. Juni 1915. (2..)

Aus Auftrag
der Anklagekammer des schweiz. Bundesgerichts:
Der Bundesgerichtssekretär:
Nägeli.

Ediktalzitation.

Ernst Kammüller, Fuhrhalter, von und wohnhaft in Kandern (Grossherzogtum Baden), welcher durch Beschluss der Anklagekammer des schweizerischen Bundesgerichts wegen Übertretung des Bundesratsbeschlusses vom 18. September 1914 betreffend Ausführverbote, Art. 1 f und Art. 3, in Anklagezustand versetzt und vor Bundesstrafgericht verwiesen ist, wird aufgefordert, sich bis zum **15. Juli 1915 beim kantonalen Polizeikommando in Liestal** zu stellen, ansonst das in Art. 133 und 134 des Bundesgesetzes betreffend die Bundesstrafrechtspflege vorgesehene Kontumazialverfahren gegen ihn durchgeführt wird.

Lausanne, den 19. Juni 1915. (2..)

Aus Auftrag
der Anklagekammer des schweiz. Bundesgerichts:
Der Bundesgerichtssekretär:
Nägeli.

Wettbewerb- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Anzeigen.

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern.

Von jetzt ab werden Dienstangebote entgegengenommen für die Stellen
von **Inspektoren**

bei den Kreisagenturen von Lausanne, Chaux-de-Fonds, Bern, Basel, Aarau,
Luzern, Zürich, Winterthur und St. Gallen.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1915
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.07.1915
Date	
Data	
Seite	22-25
Page	
Pagina	
Ref. No	10 025 795

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.